

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE VEELBÖKEN**

### **Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen**

In der Zeit vom **23.01.2013 bis 08.02.2013** wird die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen für den Amtsgerichtbezirk Grevesmühlen für die Schöffenperiode vom 01. Januar 2014 bis 31. Dezember 2018 zu jedermanns Einsicht gemäß § 36 Gerichtsverordnungs-gesetz (GVG) bekannt gegeben.

Die Vorschlagsliste liegt im Rathaus, Zimmer 108, Am Markt 1 in 19205 Gadebusch während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste der Gemeinde kann **binnen einer Woche**, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, zu den Öffnungszeiten im Amt Gadebusch, Am Markt 1, 19205 Gadebusch schriftlich oder zur Niederschrift mit der Begründung **Einspruch** erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach § 32 des Gerichtsverordnungs-gesetz nicht aufgenommen werden durften oder nach § 33 und 34 des GVG nicht aufgenommen werden sollten (§ 73 GVG).

Nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen werden darf, wer zu dem Amt eines Schöffen unfähig ist. Es handelt sich um

1. Personen, die nicht Deutsche sind (§ 31 Satz 2 GVG);
2. Personen, die infolge Richterspruch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind (§ 32 Nr. 1 GVG);
3. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann (§ 32 Nr. 2 GVG).

In die Vorschlagsliste nicht aufgenommen werden sollten (§ 33 und 34 GVG):

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode (1. Januar 2014) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden;
2. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würde;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagslisten nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind;
7. der Bundespräsident sowie Mitglieder der Bundesregierung oder der Landesregierung;
8. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden könnten;
9. Richter, Staatsanwälte, Amtsanwälte und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
10. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;

11. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
12. Personen, die als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert .

Über Einsprüche gegen die Vorschlagsliste entscheidet der Schöffenwahlausschuss.



Timm  
Der Bürgermeister



**Verfahrensvermerk:**

Diese Bekanntmachung wird am 22.01.2013 auf der Internetseite des Amtes Gadebusch ([www.gadebusch.de](http://www.gadebusch.de)) veröffentlicht.